



Verhandelt

zu Dortmund

am 23. April 2026

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Carsten Jaeger

mit dem Amtssitz in Dortmund

erschien heute, persönlich bekannt:

die Notariatsangestellte
Frau Claudia Wleklinski, geb. am 11. Juni 1971,
geschäftsansässig Phoenixseestr. 24, 44263 Dortmund.

Die Erschienene bestätigt, vom Notar über die Datenverarbeitung nach der Datenschutzgrundverordnung durch Übersendung eines Informationsblattes unterrichtet worden zu sein.

Die Erschienene verneinte die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 7 BeurkG und erklärte zu notarischer Niederschrift:

Der amtierende Notar soll einen Verschmelzungsvertrag beurkunden, wonach der DMB Deutscher Mieterbund Schwerte und Umgebung e. V. – Mieterverein – dem der DMB Mieterbund Dortmund e. V., Mieterschutzverein beitrtritt und sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 4 ff. UmwG auf den DMB Mieterbund Dortmund e. V., Mieterschutzverein überträgt. Die Satzung beider Vereine stehen der Verschmelzung nicht entgegen.

In diesem Verschmelzungsvertrag wird auf folgende Unterlagen Bezug genommen:

Anlagenverzeichnis Bezugsurkunde

Anlage	Inhalt
1	Satzung des DMB Mieterbund Dortmund e. V., Mieterschutzverein
2	Beitragsordnung des DMB Mieterbund Dortmund e. V., Mieterschutzverein

Die vorgenannten Unterlagen werden dieser Verhandlung als Anlage beigelegt. Aus dem Umstand meiner Mitwirkung bei dieser Niederschrift können Haftungsfolgen für mich nicht abgeleitet werden.

Der Notar wies darauf hin, dass er die anliegenden Unterlagen weder auf Richtigkeit oder Vollständigkeit noch in sonstiger Hinsicht, insbesondere auch nicht auf Echtheit und Wirksamkeit geprüft hat.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlagen wurden der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und die Niederschrift, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:



Claudia Wohlschlag
[Signature], Notar

-

Satzung

**DMB Mieterbund Dortmund e.V.
Mieterschutzverein**

Prinzenstr. 7, 44135 Dortmund
Postfach 10 41 20, 44041 Dortmund
Telefon 02 31/58 44 86-0 • Telefax 02 31/52 81 06

-Stand November 2014-

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „DMB Mieterbund Dortmund e.V., Mieterschutzverein“
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist unter der Nr. 1479 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter und Pächter mit dem Ziel, die Mitglieder hierdurch als Gemeinschaft und im Einzelfalle im Miet- und Wohnungswesen sowie bei Pachtung besser vor Benachteiligungen aller Art zu schützen und in ihrem Fortkommen zu fördern.

§ 3

Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied kann jeder Mieter (Untermieter) und Pächter beantragen. Auch Nichtmieter können die Aufnahme beantragen, wenn sie dem Zweck und Ziel des Vereins nicht widersprechen.
2. Der Antragssteller muss sich schriftlich anmelden und die Satzung schriftlich anerkennen (Beitrittserklärung). Der Aufnahme kann der Vorstand binnen 14 Tagen widersprechen.
3. Alle im Haushalt des Mitgliedes lebenden volljährigen Personen können Mitglieder werden ohne zusätzliche Beitragsverpflichtungen und ohne Beitrittsgeld. Die Leistungen des Vereins sind an die Zwecke dieses Haushaltes gebunden.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Kündigung

Die Kündigung kann mit einer vierteljährlichen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Bei der Kündigung muss die Mindestmitgliedschaft von zwei vollen Kalenderjahren erfüllt sein.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt sowie nach fruchtlosem Mahnverfahren bei Beitragsrückstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Den Mitgliedern wird u. a. gewährt:

- a) Auskunft und Rat, außerdem außergerichtliche Vertretung in Miet- und Wohnungsangelegenheiten und bei Pachtung vor den zuständigen Behörden sowie gegenüber Dritten.
- b) Kostenloser Rechtsschutz, wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung hat oder es sich um ein Verfahren handelt, das in der Tätigkeit des Mitgliedes im Auftrage des Vereins seinen Grund hat.
- c) Aushändigung der Vereinszeitung „Allgemeiner Ratgeber für das Miet- und Wohnungswesen“, soweit diese erscheint.

2. Über die Gewährung kostenlosen Rechtsschutzes gemäß Ziffer 1. b. entscheidet im Einzelfalle der Vorstand.

3. Die in einem Haushalt lebenden Mitglieder haften gesamtschuldnerisch

4. Im Todesfall eines Mitgliedes können die Erben bzw. die im Haushalt lebenden Personen die Leistungen des Vereins zur Abwicklung des Mietverhältnisses in Anspruch nehmen, längstens bis zum 31.3. des folgenden Kalenderjahres

5. Die Mitglieder erklären sich mit der Speicherung ihrer Daten einverstanden.

6. Die Mitglieder verpflichten sich, jeden Wohnungswechsel innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beiträge, Gebühren und Kosten

1. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Es erfolgen keine Erstattungen

2. Bei der Aufnahme zahlt jedes Mitglied ein einmaliges Beitrittsentgelt sowie die Beiträge für das laufende Kalenderjahr ab Aufnahmemonat.

3. Die Beitragsfreiheit nach § 3.3 endet mit dem Ausscheiden aus der häuslichen Gemeinschaft

4. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Mahngebühren erhoben. Muss der Verein die neue Adresse des Mitgliedes ermitteln, ist dem Verein eine Bearbeitungsgebühr zu erstatten.

5. Die Höhe der jeweiligen Beiträge und Gebühren ergibt sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei von dem Beirat mit einfacher Mehrheit gewählten Vorstandsmitgliedern, und zwar aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils sechs Jahre gewählt und führen den Verein bis zur nächsten Wahl (Amtszeit). Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes läuft bis zum Zeitpunkt der sechsten Mitgliederversammlung nach seiner Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, tritt es zurück oder wird es abgewählt, so muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Beiratsversammlung vom Restvorstand einberufen werden.

Das neu zu wählende Vorstandsmitglied wird für eine Amtszeit von dann wiederum sechs Jahren gewählt.

Die Beiratsversammlung hat das Recht, die Vorstandsmitglieder einzeln oder insgesamt durch entsprechenden Beschluss mit Zweidrittelmehrheit abuberufen, sofern die Geschäftsführung des Vorstandes nicht ordnungsgemäß wahrgenommen erscheint.

3. Dem Vorstand obliegt die Bearbeitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur Führung der Vereinsgeschäfte kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen.

4. Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung bzw. den Ersatz seiner Auslagen.

§ 8

Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und sechs weiteren Mitgliedern (Wahlbeiräte) des Vereins zusammen. Der Beirat hat das Recht, sich um höchstens drei Mitglieder (Ergänzungsbeiräte) zu ergänzen.

2. Die Wahlbeiräte werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Festlegung der Beitrags- und Gebührenordnung

Der Vorsitzende des Beirats ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er beraumt die Beiratssitzung nach Bedarf an; mindestens aber zweimal im Jahr. Eine Beiratssitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies mit wenigstens 1/3 der Beiratsmitglieder beantragt wird. Mindestens drei Tage vor Einberufung jeder Mitgliederversammlung soll eine Beiratssitzung stattfinden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Beschlussfähigkeit des Beirats liegt bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder vor. Eine Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beiratsmitglieder können das aktive und passive Wahlrecht nicht gleichzeitig ausüben. Ist eine Sitzung des Beirats beschlussunfähig, so ist eine die gleichen Beratungsgegenstände aufweisende 2. Sitzung des Beirats nach ordnungsgemäßer Einladung auf alle Fälle beschlussfähig.

§ 9

Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer.

Sie werden jeweils für ein Jahr von der Beiratsversammlung gewählt.

Die Kassenprüfer prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und des Jahresabschlusses sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsgemäßen Aufgaben. Die Prüfung hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über

- a) den Jahresbericht der Vorsitzenden,
- b) den Kassenbericht des Kassenwarts,
- c) den Prüfungsbericht und die Anträge der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Beiratsmitglieder (Wahlbeiräte),
- f) die Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und Aushang in den Geschäftsstellen des Vereins oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge.

3. Die Versammlung ist stets beschlussfähig und sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eheleute haben gemäß § 3 Absatz 3 zwei Stimmen. Satzungsänderungen und Erweiterungen des Zwecks und der Ziele bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

4. Über den Gang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem auch die Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden und ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und zu genehmigen.

5. Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gemäß Ziffer 1 stattfinden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Einhaltung der vorstehenden Frist- und Formerfordernisse durch den Vorstand einberufen werden. Auch der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Wählbarkeit von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer

Zu Vorstands- und Beiratsmitgliedern sowie zu Kassenprüfern dürfen nur volljährige Vereinsmitglieder bestellt werden, die mindestens drei Jahre Mitglieder des Vereins sind. Zwei Vorstandsmitglieder sollen die zur Ausübung der Rechtsberatung erforderlichen Kenntnisse haben.

§ 12

Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Auseinandersetzungen ist der Sitz des Vereins.

§ 13

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt:
 - a) wenn die Mitgliederversammlung es beschließt,
 - b) wenn der Verein in Konkurs gerät.
2. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist dies mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung und als besonderer Punkt der Tagesordnung in der Vereinszeitung bekannt zu geben; bei Ausfall durch schriftliche Mitteilung.
3. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens ein Viertel der Mitglieder darstellen muss.

Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

4. Diese Mitgliederversammlung (Ziffer 3) hat mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

Beitrags- und Gebührenordnung

**DMB Mieterbund Dortmund e.V.
Mieterschutzverein**

Prinzenstr. 7, 44135 Dortmund
Telefon 02 31/58 44 86-0 • Telefax 02 31/52 81 06

service@mieterschutz.com

-Stand 1. Juli 2024-

§ 1

Höhe der Beiträge, Gebühren und der Selbstbeteiligung des Rechtsschutzes

Jahresbeiträge

1. Mitgliedsbeitrag

a) Wohnraum (Neumitglieder Postversand per Mail)	90,00 €
b) Wohnraum (Neumitglieder Postversand gültig ab 01.01.2024)	102,00 €
c) Wohnraum (Altmitglieder)	84,00 €
d) Gewerberaum (Neumitglieder)	120,00 €
e) Sozialbeitrag* (Altmitglieder Postversand per Mail)	54,00 €
f) Sozialbeitrag* (Altmitglieder Postversand)	66,00 €
g) Sozialbeitrag* (Neumitglieder Postversand per Mail)	66,00 €
h) Sozialbeitrag* (Neumitglieder Postversand)	78,00 €

2. Rechtsschutzversicherungsbeitrag

a) für Wohnraum	36,00 €
-----------------	---------

Gebühren

1. Aufnahmegebühr (Beitrittsentgelt)	20,00 €
2. Aufnahmegebühr Sonderbeitrag*	15,00 €
3. Mahngebühren	
a) 1. Mahnung	2,50 €
b) 2. Mahnung	5,00 €
4. Bearbeitungsgebühr zur Ermittlung einer Adresse	15,00 €
5. Einschreiben	5,00 €
Selbstbeteiligung Rechtsschutz	150,00 €

§ 2

Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und der Selbstbeteiligung des Rechtsschutzes

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ab Beginn des Aufnahmemonats sind bei der Aufnahme zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.
3. Die Selbstbeteiligung bei Gewährung von Rechtsschutz ist bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes fällig und gegenüber diesem zu entrichten.

§ 3

Zahlungsmodalitäten

1. Die Aufnahmegebühr und die ersten Beiträge für das laufende Jahr sind bei der Aufnahme in bar zu zahlen.
2. Laufende Beiträge müssen jährlich oder halbjährlich durch Einzugsermächtigung im Voraus oder bei Fälligkeit in bar gezahlt werden, ohne dass es einer Rechnung bedarf.
3. Hat das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt, erstreckt sich diese auf sämtliche Forderungen des Vereins.
4. Sofern keine Einzugsermächtigung besteht, sind die Kosten, Gebühren und die Selbstbeteiligung des Rechtsschutzes unverzüglich nach Bekanntgabe zu zahlen.
5. Zahlungen an den Verein werden zuerst auf die Gebühren, dann auf die Mitgliedsbeiträge, dann auf die Rechtsschutzversicherungsbeiträge, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Ansprüche Dritter angerechnet.

* Über die Gewährung des Sozialbeitrages entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag, soweit eine Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Der Sozialbeitrag soll einkommensschwachen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Verein ermöglichen. Der Sozialbeitrag stellt eine Ausnahme vom Regelbeitrag dar, auf den kein Rechtsanspruch besteht. Für die Gewährung ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Jede Weiterbewilligung und Änderung müssen im Laufe der Mitgliedschaft unverzüglich vorgelegt werden. Erfolgt der Nachweis nicht, dann wird ohne weitere Aufforderung der Beitrag auf den Regelbeitrag erhöht.

Nachträglich eingereichte Nachweise finden ab dem Zugangsmonat Berücksichtigung.